

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Partnerschaftsbegegnungen

Allgemeines

Die Stadt Neuss unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den Städten Châlons-en-Champagne/Frankreich, Pskow/Russland, Rijeka/Kroatien, Saint Paul / USA und Nevşehir/Türkei. Mit der Stadt Bolu/Türkei unterhält die Stadt Neuss eine Städtefreundschaft gemäß Stufe II der Richtlinien des Rates der Gemeinden Europas (RGRE).

Die Partnerstädte streben eine sich vertiefende Entwicklung des wechselseitigen Verständnisses, der Achtung und Freundschaft zwischen der Bürgerschaft der Partnerstädte und zwischen den Völkern an.

Partnerschaftsbegegnungen, die dieses Ziel zum Inhalt haben, werden gefördert, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Neusser Schulen, Vereine und sonstige Gruppen erhalten einen Zuschuss zu den Aufwendungen für offizielle Partnerschaftsbegegnungen im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften. Es muß eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen vorliegen. Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 25 Jahre sein. Pro 15 Teilnehmer wird eine Begleitperson bezuschusst.

Zuschussfähige Kosten sind Fahrtkosten, Kosten der Unterbringung, der Verpflegung sowie der Programmgestaltung.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Begegnungen im Bereich des Schul- und Jugendaustauschs werden vorrangig bezuschusst. Bei anderen Maßnahmen erfolgt die Bezuschussung in Reihenfolge der eingehenden Anträge.

2. ZUSCHÜSSE

2.1. CHÂLONS-EN-CHAMPAGNE

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Châlons-en-Champagne** beträgt 50% der zuschussfähigen Kosten, maximal **600 Euro**.

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Neuss** beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, maximal **300 Euro**.

Sonstige Zuschüsse bleiben davon unberührt.

2.2 PSKOW

Der **Zuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Pskow** beträgt **90 Euro pro Person**.

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Neuss** beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, **maximal 300 Euro**.

Sonstige Zuschüsse bleiben davon unberührt.

2.3 RIJEKA

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Rijeka** beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, maximal **1.200 Euro**.

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Neuss** beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, **maximal 300 Euro**.

Sonstige Zuschüsse bleiben davon unberührt.

2.4 SAINT PAUL

Der **Zuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Saint Paul** beträgt **90 Euro pro Person**.

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Neuss** beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, **maximal 300 Euro**.

Sonstige Zuschüsse bleiben davon unberührt.

2.5 NEVŞEHİR

Der **Zuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Nevşehir** beträgt **90 Euro pro Person**.

Der **Pauschalzuschuss** für Partnerschaftsbegegnungen in **Neuss** beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, **maximal 300 Euro**.

Sonstige Zuschüsse bleiben davon unberührt.

2.6 BOLU

Für die Projekte zwischen der Stadt Neuss und der befreundeten Stadt Bolu kann bei Bedarf gemäß Punkt 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Partnerschaftsbegegnungen eine Sonderregelung getroffen werden.

3. SONDERREGELUNGEN

Über Ausnahmen von den Zuschussrichtlinien kann der Partnerschaftsdezernent im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall entscheiden.

4. ANTRAGSTELLUNG

Für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln dieser Städtebegegnungen steht ein Antragsformular zur Verfügung, aus dem sich Angaben über die Finanzierung, das Programm und die Dauer der Begegnung sowie die Anschriften und Geburtsdaten der Teilnehmer ergeben.

Das Antragsformular ist beim Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Neuss, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, Telefon 02131/904301, erhältlich. Der Antrag muss bis zum **31. März** beim Presseamt eingegangen sein.

5. AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Partnerschaftsbegegnung und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises überwiesen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2008** in Kraft.